



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0463/2019		Datum: 14.05.2019	
Baudezernent			
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az.: 0139-19/Mü	
Betreff:			
Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Rübenach, Flur 4, Im Gülser Weg			
Gremienweg:			
28.05.2019	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
		<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	TOP öffentlich		ohne BE abgesetzt geändert

Beschlussentwurf:

Der Ausschuss stimmt dem nachgenannten sonstigen Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 BauGB zu:

- Stellungnahme bzgl. Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes

Antragseingang	05.03.2019
Bauvorbescheid erteilt	Nein
Weltkulturerbe „Mittelrheintal“ tangiert	Nein
Vorhabensbezeichnung	Stellungnahme bzgl. Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes
Grundstück/Straße	Koblenz,
Gemarkung	Rübenach
Flur	4
Flurstück	388/1

Begründung:

Der Antragsteller plant die Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebsgebäudes mit einer Grundfläche von 10 m x 10 m auf der in Rede stehenden Parzelle. Es hat eine Firsthöhe von 6,00 m. Das Gebäude soll als Zwischenlager für Getreide sowie zum Unterstellen von landwirtschaftlichen Maschinen dienen.

Das Vorhaben liegt nicht im Innenbereich und nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans und ist daher nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu beurteilen. Als privilegiertes Vorhaben nach Absatz 1 Nr. 1 dieser Vorschrift ist es zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Erschließung gesichert ist und es einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dient und nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnimmt.

Der Flächennutzungsplan weist Flächen für die Landwirtschaft aus.

Das Vorhaben ist gem. § 62 Abs. 1 Nr. 1b LBauO genehmigungsfrei. Eine Baugenehmigung ist somit nicht erforderlich.

Die Genehmigungsfreiheit entbindet gem. Abs. 3 jedoch nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch baurechtliche und sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften an bauliche Anlagen sowie andere Anlagen und Einrichtungen gestellt werden. Dazu gehören insbesondere die Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Baumaßnahme bedarf der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde. Diese ist vom Antragsteller in einem eigenständigen Verfahren herbeizuführen. Die untere Naturschutzbehörde ist bereits über den Sachverhalt informiert.

Anlage/n:

1. Stadtplan
2. Lageplan

Historie: